

N i e d e r s c h r i f t

über die 52. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

am 30. April 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. Verfassungsgerichtliches Verfahren

Kommunale Verfassungsbeschwerde des Landkreises Helmstedt gegen §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes in Verbindung mit §§ 2, 3, 7, und 12 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

StGH 3/24

Beratung 4

Beschluss 4

2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordneten-gesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7101](#)

Beginn der Beratung 5

Verfahrensfragen 5

3. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu einer rechtswidrigen dienstlichen Beurteilung eines Spitzenbeamten durch die Hausspitze des Niedersächsischen Kultusministeriums in einer gemeinsamen Sitzung des Kultusausschusses und des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Beschluss 6

4. **Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Niedersächsische Landesbeauftragte oder den Niedersächsischen Landesbeauftragten für Opferschutz**

a) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5318](#)

b) Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - [Drs. 19/2451](#)

Stellungnahme des Landesbeauftragten für Opferschutz 7

Stellungnahme der Landesregierung 9

Beginn der Beratung zu a 12

Verfahrensfragen 13

5. **Personalgewinnung für den Justizvollzug optimieren - zentrale Beratungsstelle zur Nachwuchsgewinnung einrichten!**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/6805](#)

Verfahrensfragen 14

6. **Terminangelegenheiten** 15

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Antonia Hillberg (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Gerd Hujahn (in Vertretung des Abg. Jan Schröder) (SPD)
(per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Rüdiger Kauroff (in Vertretung des Abg. Brian Baatzsch) (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Andrea Prell (in Vertretung des Abg. Constantin Grosch) (SPD)
7. Abg. Julius Schneider (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Carina Hermann (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Jens Nacke (CDU)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Ministerialrat Mohr,
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrätin Obst.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:17 Uhr bis 11:33 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Verfassungsgerichtliches Verfahren

Kommunale Verfassungsbeschwerde des Landkreises Helmstedt gegen §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes in Verbindung mit §§ 2, 3, 7, und 12 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

StGH 3/24

Beratung

Ministerialdirigent **Dr. Wefelmeier** (GBD) trägt vor, in seiner über 150 Seiten umfassenden Verfassungsbeschwerde habe der Landkreis Helmstedt geltend gemacht, das Land habe das Recht des Kreises auf kommunale Selbstverwaltung verletzt, indem es ihn finanziell unzureichend ausgestattet habe. Parallel zu dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof sei ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig.

Der Staatsgerichtshof habe dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Verfassungsbeschwerde gegeben und angeregt, über einen Beitritt des Landtages zu dem Verfahren nachzudenken.

In Bezug auf sechs ähnliche kommunale Verfassungsbeschwerden in den vergangenen Jahrzehnten habe der Landtag jeweils von einer Stellungnahme abgesehen. Auch einen Verfahrensbeitritt des Landtages habe es nicht gegeben. In der Regel nehme zu solchen Verfassungsbeschwerden die Landesregierung Stellung.

Beschluss

Auf Vorschlag des Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) empfiehlt der **Ausschuss** dem Landtag folgenden Beschluss:

Der Landtag sieht in dem o. a. Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Niedersächsischen Staatsgerichtshof ab.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Abwesend: AfD

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7101](#)

direkt überwiesen am 29.04.2025

AfRuV

Beginn der Beratung

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) erklärt, der vorliegende Gesetzentwurf mit dem Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU und der Grünen in [Drs. 19/7102](#) zusammen. Dieser Antrag solle es der Präsidentin oder dem Präsidenten ermöglichen, gegen einen Abgeordneten ein Ordnungsgeld zu verhängen, statt ihm einen Ordnungsruf zu erteilen. Die Änderung des Abgeordnetengesetzes solle es ermöglichen, ein etwaiges Ordnungsgeld durch Verrechnung mit der Grundentschädigung des Abgeordneten einzuziehen.

Abg. **Carina Hermann** (CDU) weist darauf hin, dass eine solche Verrechnungsmöglichkeit bereits im Bayerischen Abgeordnetengesetz, im brandenburgischen Abgeordnetengesetz und Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehen sei.

Verfahrensfragen

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) legt dar, der vorliegende Gesetzentwurf hänge mit dem Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU und der Grünen in [Drs. 19/7102](#) zusammen, der dem Ältestenrat zur federführenden Beratung und diesem Ausschuss zur Mitberatung überwiesen worden sei.

Er fragt, ob die beiden Initiativen aus Sicht der einbringenden Fraktionen schon im Mai-Plenum verabschiedet werden sollten. In diesem Falle müssten die Beratung des Gesetzentwurfes und die Mitberatung des Antrages spätestens in der Sitzung am Vormittag des 14. Mai 2025 abgeschlossen werden. Die Mitberatung läge in diesem Fall vor der Beratung im federführenden Ältestenrat, dessen nächste Sitzung am Nachmittag 14. Mai stattfinden solle.

Auf Vorschlag des Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) kommt der **Ausschuss** überein, die Mitberatung des Antrages und die abschließende Ausschussberatung über den Gesetzentwurf für die Sitzung am 14. Mai 2025 vorzusehen.

Tagesordnungspunkt 3:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu einer rechtswidrigen dienstlichen Beurteilung eines Spitzenbeamten durch die Hausspitze des Niedersächsischen Kultusministeriums in einer gemeinsamen Sitzung des Kultusausschusses und des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Den Antrag stellte die CDU-Fraktion mit Schreiben vom 15. April 2025 sowohl im Kultusausschuss als auch im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen. Sie nahm darin Bezug auf einen Bericht des Politikjournals *Rundblick*¹ und eine Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Lüneburg².

In seiner 47. Sitzung am 25. April 2025 nahm der Kultusausschuss den Antrag an. Er beschloss, die erbetene Unterrichtung entweder in gemeinsamer Sitzung der beiden Ausschüsse entgegenzunehmen oder die Mitglieder des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zur Unterrichtung im Kultusausschuss einzuladen.

Beschluss

Nach kurzer Besprechung nimmt der **Ausschuss** den Antrag einstimmig an. Er bittet die Sprecher der Fraktionen, einen Termin für eine gemeinsame Sitzung beider Ausschüsse zu vereinbaren.

¹ Dr. Klaus Wallbaum: *Schwerer Vorwurf: Hat die Kultusministerin eine Beurteilung bewusst fehlerhaft abgegeben?* In: *Rundblick* Nr. 071, 14. April 2025, S. 1–2.

² *Die Auswahl des neuen Leitenden Oberstaatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft Hannover ist im Ergebnis nicht zu bestanden.* Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Lüneburg vom 14. April 2025. <https://verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/die-auswahl-des-neuen-leitenden-oberstaatsanwalts-bei-der-staatsanwaltschaft-hannover-ist-im-ergebnis-nicht-zu-beanstanden-241131.html>

Tagesordnungspunkt 4:

Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Niedersächsische Landesbeauftragte oder den Niedersächsischen Landesbeauftragten für Opferschutz

- a) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5318](#)

erste Beratung: 47. Plenarsitzung am 25.09.2024

federführend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Erörterung von Verfahrensfragen: 39. Sitzung am 02.10.2024

- b) Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - [Drs. 19/2451](#)

erste Beratung: 22. Plenarsitzung am 11.10.2023

AfRuV

Beginn der Beratung und Erörterung von Verfahrensfragen: 37. Sitzung am 04.09.2024

Stellungnahme des Landesbeauftragten für Opferschutz

Landesbeauftragter **Pfleiderer** führt zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen aus. Er erinnert daran, dass eine Novellierung des Gesetzes über die Niedersächsische Landesbeauftragte oder den Niedersächsischen Landesbeauftragten für Opferschutz (NLfOG) bereits im Rahmen eines Gesprächs in der 14. Sitzung am 23. August 2023 Thema gewesen war und er in diesem Zusammenhang unter anderem angeregt hatte, eine praktikablere Lösung für den Umgang mit dem Datenschutz bei Großschadensereignissen zu finden. Insofern sei er sehr dankbar, dass jetzt ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt worden sei, der sich mit diesem Thema befasse.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 NLfOG sei ein Großschadensereignis

„ein Ereignis mit einer Vielzahl von Toten oder Verletzten, bei dem eine Straftat als Ursache nicht von vornherein auszuschließen ist und welches entweder auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen eingetreten ist oder bei dem eine erhebliche Anzahl der Toten oder Verletzten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hat oder bis zu ihrem Tod hatte. Ein straftatbezogenes Großschadensereignis im Sinne dieses Gesetzes ist auch eine Reihe von Einzelereignissen, die im Zusammenhang stehen und mindestens zusammengekommen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.“

Ein solches Ereignis habe im Dezember vergangenen Jahres in Magdeburg stattgefunden, als ein 50-jähriger Mann mit seinem Auto in den gut besuchten Weihnachtsmarkt gefahren sei und dabei Verheerendes angerichtet habe. Bei dem Anschlag habe es sechs Tote, zahlreiche Verletzte und insgesamt mehr als 1 500 Betroffene gegeben.

Die Bearbeitung des Falls, der mitten in die Vorweihnachtszeit und in den Wahlkampf gefallen sei, habe, obwohl eigentlich Sachsen-Anhalt zuständig gewesen wäre, der Bund bzw. der Bundesbeauftragte für Opferschutz übernommen. Für die involvierten Landesbeauftragten habe

dies aber keine große Entlastung gebracht. Vielmehr sei ein verstärkter Koordinationsbedarf entstanden: Man habe sich einigen müssen, wie man an die Betroffenen herantreten wolle und welche Art der Finanzierung in diesem Fall wichtig sei.

Der Landesbeauftragte für Opferschutz (LfO) nehme an dieser Stelle eine wichtige Lotsenfunktion wahr. Seine Aufgabe sei es, den Menschen mit Rat und Zuwendung zur Seite zu stehen und ihnen Hilfsangebote zu vermitteln. Die insgesamt 70 Betroffenen - darunter 14 Verletzte - des Anschlags in Magdeburg, die aus Niedersachsen stammten, seien insofern angeschrieben worden, und es sei insgesamt gut gelungen, sie entsprechend zu unterstützen. Welche Schlüsse aus diesem Vorfall für die Zukunft gezogen werden könnten, werde seitdem nach und nach aufgearbeitet.

Sicherlich geschähen solche furchtbaren und tragischen Ereignisse nicht alle Tage. Allerdings müssten sie im Hinterkopf behalten werden, wenn man über den zukünftigen Umgang mit dem Thema Datenübermittlung entscheiden wolle.

Dazu sei anzumerken, dass bei der aktuellen Rechtslage mit großen Schwierigkeiten zu rechnen wäre, sollte ein solcher Anschlag in Niedersachsen verübt werden. Denn das Gesetz sehe derzeit vor, dass in einem ersten Schritt die Polizei zunächst die Betroffenen befragen bzw. anschreiben müsse, ob sie mit der Übermittlung ihrer Daten an den LfO einverstanden seien, und erst dann könne seitens des LfO der Kontakt zu den Opfern aufgenommen werden. Sicherlich gebe es bei solchen Ereignissen auch Pressepublikationen und eine Telefon-Hotline, aber es könne nicht davon ausgegangen werden, dass sich alle Betroffenen auf diesem Weg von sich aus meldeten.

Letztlich sei das beschriebene Verfahren nicht nur unsensibel und wenig praktikabel, es führe zudem - insbesondere bei Großschadensereignissen, bei denen sehr viele Betroffene zu verzeichnen seien - zu einem hohen bürokratischen Aufwand. Das sei in dieser Form einfach nicht hinnehmbar. Im Übrigen existierten in anderen Bundesländern längst praxistauglichere Regelungen, die mit dem Datenschutz und der Strafprozessordnung in Einklang stünden.

Auch in Niedersachsen bedürfe es einer einfachen, klaren und flexiblen Regelung, um bei solchen unvorhersehbaren Ereignissen schnell reagieren und mit den Opfern in Kontakt treten zu können. Der Eindruck, den es hinterlassen würde, wenn sich die zuständigen Opferschutzbeauftragten nach einem Großschadensereignis, bei dem auch Menschen aus anderen Bundesländern betroffen seien - beispielsweise im Rahmen eines Spiels der Fußball-Bundesliga -, in Niedersachsen meldeten und als Antwort auf die Frage nach dem weiteren Vorgehen darauf vertröstet werden müssten, dass zunächst eine Einverständniserklärung der Opfer eingeholt werden müsse, wäre verheerend.

Die Kontaktaufnahme zu den Betroffenen liege zudem nicht nur in deren persönlichem Interesse. Opferschutz sei eine gesamtgesellschaftliche, aber auch eine staatliche Aufgabe - insbesondere bei Großschadensereignissen, bei denen viele Menschen unverschuldet in schlimmste Situationen gerieten. Dabei gehe es nicht darum, den Betroffenen Hilfe aufzudrängen, sondern darum, ihnen Angebote zu unterbreiten und ihnen beratend zur Seite zu stehen. Die Autonomie des Opfers bleibe in jedem Fall gewahrt.

Im hessischen Volkmarsen habe 2020 ein Amokfahrer sein Fahrzeug in einen Karnevalszug gelenkt. Im Rahmen der Aufarbeitung dieses Falls seien die Betroffenen befragt worden, wie sie

die Ansprache, die Unterstützung und die Betreuung, die sie erfahren hätten, bewerteten, und im Ergebnis seien die Rückmeldungen überwiegend positiv gewesen. Daran werde deutlich, dass ein starker Opferschutz auch die Demokratie bzw. das Vertrauen in den Rechtsstaat stärke.

Der Datenschutz sei ein wichtiges, sehr ernst zu nehmendes Thema. Nichtsdestoweniger dürfe dadurch nicht der Opferschutz eingeschränkt bzw. behindert werden. Wer argumentiere, dass die Daten, die die Polizei erhebe, allein dem Zweck strafrechtlicher Ermittlungen dienen sollten, sollte nicht vergessen, dass der Opferschutz mittlerweile fest im deutschen Strafverfahren bzw. in der Strafprozessordnung (StPO) verankert sei. In den vergangenen Jahren seien die Opferbelange im Rahmen von Gesetzesnovellen immer mehr berücksichtigt worden, und dieser wichtige Aufgabenbereich der StPO werde weiterhin kontinuierlich ausgebaut. Der Opferschutz könne somit als Teil der Ermittlungsarbeit verstanden werden, weshalb an dieser Stelle auch keine größeren Bedenken gegen die Verwendung der erhobenen Daten zum Zweck der Kontaktaufnahme des LfO mit den Betroffenen vorliegen sollten. Im Übrigen würden entsprechende Daten auch für die Einladung zu Gedenkfeiern, die nach Unglücksfällen oder Großschadensereignissen stattfänden, genutzt, ohne dass an dieser Stelle eine Diskussion über eine mögliche Verletzung von Individualrechten geführt werde.

Herr Pfeleiderer betont abschließend, Niedersachsen könne stolz darauf sein, mit seinen Präventionsangeboten und Einrichtungen wie der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen bundesweit eine führende Rolle beim Thema Opferschutz einzunehmen. Seiner Meinung nach sei sicherlich allen Anwesenden daran gelegen, dass dies auch so bleibe.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Leiterin der Referatsgruppe für Präventions- und Opferschutz im Niedersächsischen Justizministerium (MJ), Leitende Ministerialrätin **Böök** (MJ), erklärt, die Landesregierung begrüße den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen ebenfalls ausdrücklich. Das betreffe sowohl den Kernbereich des Entwurfs - die Weiterleitung der Betroffenenendaten - als auch die darüber hinaus vorgesehenen Änderungen.

Der Landesregierung sei wichtig, dass der Landesbeauftragte der Aufgabe, für die er eingesetzt worden sei, auch gerecht werden könne: der effektiven Betreuung von Opfern nach einem Großschadensereignis. Vorfälle wie jener in Magdeburg hätten gezeigt, dass Geschädigte und deren Angehörige unmittelbar nach einem solchen Ereignis Unterstützung benötigten, und zwar über die Erste-Hilfe-Maßnahmen vor Ort hinaus.

Nach dem Anschlag in Hanau 2020 sei von Hinterbliebenen gesagt worden, sie hätten keine Hilfe erhalten. Selbstverständlich seien damals Rettungssanitäter und polizeiliche Notfallbetreuung im Einsatz gewesen, und es sei durchaus sehr viel in Bewegung gesetzt worden. Dennoch sei subjektiv ein anderer Eindruck entstanden. Denn - auch wenn die polizeiliche Notfallbetreuung, wie in Niedersachsen, hervorragend aufgestellt sei - nach solch schwerwiegenden Ereignissen, die die Betroffenen fassungslos zurückließen, gebe es oft einen weitergehenden Unterstützungsbedarf.

Die Fragen, mit denen die Betroffenen und Hinterbliebenen sich konfrontiert sähen, seien unter anderem organisatorischer und finanzieller Art - etwa mit Blick auf den Besuch von Verletzten

oder die Bestattung von Angehörigen, wenn diese bei Aufenthalten in anderen Städten oder im Ausland Opfer eines Großschadensereignisses geworden seien -, und sie betrafen auch die Suche nach psychologischer Unterstützung und passenden Therapieangeboten.

An dieser Stelle sei anzumerken, dass es im gesamtgesellschaftlichen Interesse liege, dass traumatische Erlebnisse schnellstmöglich aufgearbeitet würden. Denn blieben Traumata unbehandelt, könnten sie zu einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) und anderen psychischen Problemen führen, die nicht nur das Leben der Betroffenen erheblich beeinträchtigten, sondern mit denen in der Folge auch hohe Kosten für das Gesundheitssystem verbunden seien und durch die - bei Arbeitsausfall - letztlich auch ein volkswirtschaftlicher Schaden entstehe. Dies gelte grundsätzlich für alle Opfer von Straftaten.

Wie betroffene Kinder am besten unterstützt werden könnten, worauf sich Opfer mit Blick auf ein etwaiges Strafverfahren gegen die Täter einstellen müssten, welche Anlaufstellen in der Nähe lägen: Menschen, die nie zuvor mit Justiz und Opferwerdung zu tun gehabt hätten, wüssten nicht, an wen sie sich mit ihren Fragen wenden könnten und welche Hilfsangebote - Soforthilfe nach dem Entschädigungsrecht, Stiftung Opferhilfe Niedersachsen, Weißer Ring etc. - zur Verfügung stünden bzw. wo diese zu finden seien. Deshalb bedürfe es einer koordinierenden Stelle, eines Ansprechpartners, der Betroffene an die entsprechenden Stellen verweisen könne. Dies sei die Aufgabe des Landesbeauftragten für Opferschutz.

Die Ministerialvertreterin erklärt, gegen die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung zur Datenübermittlung werde häufig vorgebracht, die Weiterleitung der Daten an den LfO stehe dem Schutz individueller Interessen - und damit einem zentralen Anliegen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) - entgegen. Hierbei handele es sich aus ihrer Sicht jedoch um eine Fehleinschätzung. Es sei die Pflicht des Rechtsstaates, Menschen vor schweren Straftaten zu schützen. Diese Pflicht resultiere aus den Artikeln 1 und 2 sowie aus Artikel 19 - dem Rechtsstaatsprinzip - des Grundgesetzes. Gelingen dem Staat der Schutz von Individualinteressen nicht, so müsse er alles dafür tun, dass der Schaden für die Opfer - und zwar nicht nur der materielle Schaden - so gering wie möglich bleibe. Andernfalls fühlten sich die Opfer - wie nach den Anschlägen am Berliner Breitscheidplatz, in Hanau oder auch in Magdeburg - alleingelassen und hilflos. Die Menschen fingen in der Folge an, am Rechtsstaat zu zweifeln, und es bestehe die Gefahr, dass dieser Vertrauensverlust weitere Kreise ziehe. Dies zu verhindern, sei ein gesamtgesellschaftliches Anliegen.

Letztlich gehe es also darum, den Landesbeauftragten für Opferschutz schnellstmöglich mit den Geschädigten in Kontakt zu bringen, damit die Menschen von Anfang an das Gefühl bekämen, dass sich jemand um sie kümmere. Entscheidend sei dabei nicht, dass direkt Geld fließe, sofort die praktikabelste Lösung gefunden werde oder von heute auf morgen ein Therapieplatz bereitstehe. Den Opfern helfe zunächst bereits das Wissen, dass jemand zuhöre und für sie da sei.

Wie wichtig dies sei, habe der Kontakt mit der Mutter einer jungen Frau, die bei dem Anschlag im norwegischen Kongsberg im Jahr 2021 getötet worden war, gezeigt. Diese habe sich damals in der Geschäftsstelle des LfO gemeldet und sich darüber beschwert, dass niemand für die Opfer da sei bzw. dass sie viele Telefonate habe führen müssen, um einen Ansprechpartner zu finden. Bei dem Gespräch sei dann schnell klargeworden, dass für sie nicht die Hilfe bei der Finanzierung des Fluges nach Norwegen im Vordergrund stand, sondern dass es ihr darum ging, mit jemandem zu reden und Unterstützung mit Blick auf die ihr bevorstehende Reise nach Kongsberg und

die Abläufe vor Ort sowie bei der Beerdigung zu erhalten. Das Opferhilfebüro in Hannover habe dann kurzfristig eine Kollegin für das betreffende Wochenende abgestellt, die ein Vertrauensverhältnis zu der Mutter habe aufbauen und die Situation insofern habe befrieden können - zwar nicht mit Blick auf die Tat, aber mit Blick auf die Einstellung der Betroffenen zum deutschen Rechtsstaat.

Dieser Fall verdeutliche, welche Probleme damit einhergingen, wenn die Opfer nach einem Großschadensereignis erst von der Polizei angeschrieben werden müssten, damit der LfO Kontakt zu ihnen aufnehmen könne. Wenn Hunderte Menschen betroffen seien, könne ein solches Verfahren mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Somit vergehe viel Zeit, bis den Betroffenen ein Hilfsangebot unterbreitet werde. Dass die Menschen dem Rechtsstaat dieses Verhalten übelnähmen, sei nachvollziehbar. Auch wenn heutzutage viel über die Medien verbreitet werde, reiche es nicht aus, allein über Internet, Zeitungen und Slider auf der Seite des Niedersächsischen Justizministeriums auf die Unterstützung durch den LfO hinzuweisen. Niemandem sei es möglich, alle medialen Inhalte zu überblicken, und grundsätzlich müsse man auch wissen, wo die entsprechenden Informationen zu finden seien.

Die derzeitige Regelung sei schlichtweg nicht praktikabel. Um das Einverständnis für die Kontaktaufnahme des LfO schnellstmöglich zu erhalten, müssten die Einsatzkräfte, die als erste vor Ort seien, eigentlich entsprechende Formulare und im besten Fall auch noch Stifte, mit denen diese von den Opfern direkt ausgefüllt werden könnten, bei sich tragen. Insbesondere bei einem Massenaufkommen an Verletzten, einem sogenannten MANV-Vorfall, bei dem in kurzer Zeit möglichst viele Kräfte mobilisiert würden, sei es aber kaum möglich, ein solches Verfahren umzusetzen. Schwerverletzte bzw. bewusstlose Personen oder Kinder könnten vor Ort ohnehin keine Einwilligung abgeben. Dann bleibe nur das spätere das Aufsuchen des Opfers oder das Einholen des Einverständnisses auf dem Postweg, was die bereits genannten Probleme mit sich bringe und dazu führe, dass diejenigen, die am meisten betroffen seien, schlimmstenfalls am längsten auf Hilfsangebote warten müssten. Diese Situation erscheine geradezu absurd.

Erfahrungen aus anderen Bundesländern und insbesondere auch Gespräche, die mit der Polizei geführt worden seien, hätten gezeigt, dass es eine bessere Lösung gebe: Betroffenenenden für das Ziel der Kontaktaufnahme müssten auch ohne Einwilligung von der Polizei an den LfO übertragen werden können, damit er zeitnah Kontakt zu den Betroffenen aufnehmen könne. Sollten diese nicht wollen, dass er weiter für sie tätig werde, hätten sie selbstverständlich die Möglichkeit, zu widersprechen. Ziel sei nicht, Menschen Hilfsangebote überzustülpen, sondern es gehe darum, für diejenigen, die Hilfe bräuchten, so schnell wie möglich da zu sein bzw. aktiv auf sie zuzugehen, wie es beispielsweise auch bei der aufsuchenden Sozialarbeit im Kontext des Gewaltschutzgesetzes geschehe. Damit sende der Rechtsstaat das Signal, dass er sich seiner Verpflichtung, die Menschen zu schützen, bewusst sei und dafür zeitnah alle Ressourcen aktiviere. Deshalb sei an dieser Stelle eine Erweiterung der Befugnisse des Landesbeauftragten, wie der Entwurf sie vorsehe, erforderlich.

Im vorliegenden Gesetzentwurf werde die einwilligungsfreie Weitergabe der Daten im Übrigen auf einen engen Anwendungsbereich eingeschränkt und sei nur bei straftatbezogenen Großschadensereignissen und sonstigen Ereignissen mit einer hohen gesellschaftlichen Bedeutung zur anfänglichen Kontaktaufnahme möglich. Zudem bestehe aufseiten der Betroffenen immer die Möglichkeit, das Angebot abzulehnen.

Die Daten, die seitens der Polizei erhoben würden - Name, Anschrift, Geburtsdatum -, dienen grundsätzlich dem Zweck der Strafverfolgung. Wie Herr Pfeiderer bereits dargestellt habe, sei der Opferschutz ein untrennbarer Teil der Strafverfolgung. Auch aus Sicht der Landesregierung könne und dürfe der Opferschutz nicht losgelöst von der Strafverfolgung betrachtet werden. Der Entwurf der neuen Opferschutzrichtlinie auf EU-Ebene bekräftige dies ebenfalls. Insofern liege bei der Weiterleitung der Daten kein anderer Zweck vor als der, der bereits bei der Datenerhebung bestanden habe, nämlich die Verfolgung und das Vorantreiben des Strafverfahrens.

Da zum Strafverfahren notwendigerweise der Opferschutz gehöre, sei der Konflikt, den sowohl die ehemalige Landesdatenschutzbeauftragte als auch ihr Nachfolger mit Blick auf die Weitergabe der Daten ohne schriftliche Einwilligung sähen, nicht nachvollziehbar. In Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO schaffe der Gesetzentwurf eine optimale, saubere Rechtsgrundlage dafür, dass die Opferdaten unmittelbar nach einem Großschadensereignis von der Polizei an den LfO übermittelt werden könnten.

Die Landesregierung sei der Auffassung, dass das Vorliegen eines Individualinteresses ein öffentliches Interesse nicht ausschließe. Welches Interesse die Öffentlichkeit daran habe, dass Opfern von Straftaten schnell geholfen werde, sei bereits durch Herrn Pfeiderer und die bisherigen Ausführungen deutlich geworden. Sicherlich sollte nichts gegen den Willen der Betroffenen geschehen; sie hätten jedes Recht, Hilfsangebote abzulehnen. Dennoch erforderten insbesondere Großschadensereignisse eine besondere Präsenz. Denn solche Ereignisse lösten auch ein großes mediales Interesse aus, das wiederum Menschen unter Druck setzen und überfordern könne. Auch deshalb sollte an dieser Stelle Unterstützung angeboten werden.

Vor diesem Hintergrund sei das Anliegen, das dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der Grünen zugrunde liege - dass dem Landesbeauftragten zügig nach einem Großschadensereignis ohne kompliziertes Einwilligungsverfahren die Daten der Opfer übermittelt werden könnten -, außerordentlich wichtig. Der Entwurf sei insofern begrüßenswert, und es sei davon auszugehen, dass er auch einer datenschutz- und verfassungsrechtlichen Kontrolle standhalten werde.

Zum Gesetzentwurf der AfD-Fraktion merkt Frau Böök an, dass hier eine Regelung zur Übermittlung der Daten, die nach § 3 Abs. 1 und 2 des Entwurfs abgefragt und bearbeitet werden müssten, fehle. Zudem sei er aus ihrer Sicht insgesamt nicht weitreichend genug gefasst.

Beginn der Beratung zu a

Abg. **Ulf Prange** (SPD) legt dar, der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der Grünen orientiere sich am Hamburgischen Opferbeauftragtengesetz und habe das Ziel, für einen funktionierenden Opferschutz zu sorgen; denn dieser sei eine wichtige Aufgabe des Staates.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) fügt hinzu, es gehe um eine Abwägung: In der einen Waagschale liege der Datenschutz, in der anderen der Opferschutz sowie die Wahrung oder Wiederherstellung des Vertrauens der Bevölkerung in den Rechtsstaat, das nach einem straftatbezogenen Großschadensereignis gestört sein könne.

Ministerialrätin **Dr. Schröder** (GBD) berichtet, der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst habe den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der Grünen bereits ausführlich mit dem Justizministerium (MJ) besprochen. Zu einigen Punkten sei ein weiterer Austausch mit dem MJ erforderlich. Nach dem Abschluss der Gespräche - voraussichtlich in einigen Wochen - werde der GBD das Ergebnis in einer Vorlage an den Ausschuss zusammenfassen.

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** unterbricht die Beratungen zu beiden Gesetzentwürfen. Sie sollen wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die vom GBD angekündigte Vorlage verteilt wurde.

Tagesordnungspunkt 5:

Personalgewinnung für den Justizvollzug optimieren - zentrale Beratungsstelle zur Nachwuchsgewinnung einrichten!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/6805](#)

direkt überwiesen am 19.03.2025

federführend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Verfahrensfragen

Auf Vorschlag des Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) überweist der **Ausschuss** den Antrag zur vorbereitenden Beratung dem Unterausschuss „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“.

Tagesordnungspunkt 6:

Terminangelegenheiten

Besprechung von Einzelheiten zur Informationsreise nach Prag und Wien

MR'in **Obst** (LTVerw) knüpft an die Besprechung in der 47. Sitzung am 12. Februar 2025 an. Sie gibt dem Ausschuss einen kurzen Überblick über den Ablauf der Reise vom 4. bis zum 9. Mai 2025 und überreicht den anwesenden Reiset Teilnehmern das vorläufige Programm.

Der **Ausschuss** bittet die Landtagsverwaltung, die Kosten gemeinsamer Mahlzeiten und von bis zu zwei Getränken in den jeweiligen Gaststätten vorzustrecken. Der Einfachheit halber sollen die Kosten später gleichmäßig auf die Teilnehmer umgelegt werden.

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026 - HG 2026 -)

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) gibt bekannt, dass die Einbringung des Haushaltsgesetzes und des Einzelplans 11 - Justizministerium - durch die Justizministerin für die Sitzung am 1. Oktober 2025 vorgesehen sei.

Empfang durch die Justizministerin

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) teilt mit, dass die Justizministerin beabsichtige, den Ausschuss für den 12. November 2025 zu einem Empfang ins Gästehaus der Landesregierung einzuladen.
